



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Fachbereich:	Haus der Bildung
Fachdienst:	Betreuung und Ganzttag
Ansprechpartner/in:	Frau Bäcker/ Frau Glaum/ Frau Naumann
Zimmer:	128
Telefon:	06421 405-1479/1674/1337
Fax:	06421405-921479/921674/921337
Vermittlung:	06421 405-0
E-Mail:	BaeckerE@marburg-biedenkopf.de GlaumK@marburg-biedenkopf.de NaumannSi@marburg-biedenkopf.de
Unser Zeichen:	FD 43.5-bä./gl./na.

17. Februar 2026

Anmeldung zur Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot im Schuljahr 2026/2027

(01. August 2026 bis 31. Juli 2027)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Ihr Kind zurzeit zur Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot seiner Grundschule angemeldet oder beabsichtigen dies erstmals im kommenden Schuljahr.

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme Ihres Kindes am Bildungs- und Betreuungsangebot haben, können Sie Ihr Kind mit den beigefügten Unterlagen anmelden.

Als Anlage erhalten Sie ein Anmeldeformular, ein Lastschriftmandat, einen Vordruck über Angaben zum Kind (Informationen für die Betreuungskräfte) sowie eine Einwilligungserklärung in die Datennutzung für das **Schuljahr 2026/2027** (01.08.2026 bis 31.07.2027).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise bzw. Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an einem Bildungs- und Betreuungsangebot an einer Grundschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf auf den nächsten Seiten.

Mit der Anmeldung ist keine Zusage über die Aufnahme verbunden. Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Platzkapazitäten. Bei der Vergabe werden Kinder mit einem Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung vorrangig berücksichtigt.

Geben Sie bitte die Anmeldeunterlagen (Anmeldung, Lastschriftmandat, Fragebogen zum Kind und Einwilligungserklärung) vollständig, deutlich ausgefüllt und unterschrieben im Bildungs- und Betreuungsangebot der Schule ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pfeifer
Fachbereichsleiterin

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:** Kontoinhaber: Landkreis Marburg-Biedenkopf Sparkasse Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Hinweise/Teilnahmebedingungen
Bildungs- und Betreuungsangebot mit Mittagstisch (MensaMax)

1. Wir weisen darauf hin, dass die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung der im Fachdienst Betreuung und Ganztags anfallenden Vorgänge gespeichert werden. Konkrete Informationen zum Datenschutz können Sie bei uns einsehen oder der Homepage des Landkreises Marburg-Biedenkopf unter dem Bereich „Betreuungsangebote an Grundschulen“ entnehmen.
2. Die Anmeldung und damit auch die Zahlung der Teilnahmegebühren gelten für die Dauer des gesamten Schuljahres. Dies ist gem. Hess. Schulgesetz der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Mit diesem Datum enden der Anmeldezeitraum und die Zahlung der Gebühren automatisch. Die jährlichen Gebühren (12 Monate) werden auf den Zeitraum vom 01. September bis 31. Juli (11 Monate) umgelegt.
3. Die Gebühr für die Teilnahme an einem Bildungs- und Betreuungsangebot wird auch in allen Schulferien erhoben.
4. Die Gebühr wird nach der Dauer der gebuchten Betreuungszeit gestaffelt. Die Abbuchung der Gebühr erfolgt jeweils zum 15. des laufenden Monats. Eine Übersicht zu den Betreuungszeiten und Tarifen finden Sie auf dem Anmeldeformular. Verpflegungskosten entstehen zusätzlich zu den Tarifen. Die aktuelle Gebührensatzung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
5. Sollte bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen nach einer Zahlungserinnerung und zwei Mahnungen kein Geldeingang zu verzeichnen sein, kann der Betreuungsplatz verloren gehen und ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Bestehen bei Schuljahreswechsel Zahlungsrückstände, ist die erneute Aufnahme in ein Bildungs- und Betreuungsangebot zu Beginn des Schuljahres nicht möglich.
6. Sollte die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung bspw. bei einer Kindeswohlgefährdung bestehen, kann auf einen Ausschluss vom Betreuungsangebot verzichtet werden.
7. In Härtefällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage, kann auf schriftlichen Antrag eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Zahlung der Gebühr erfolgen. Vordrucke sind in den Betreuungsangeboten oder bei der Kreisverwaltung erhältlich. Diesem Antrag sind entsprechende Einkommensnachweise (evtl. in einem verschlossenen Umschlag) beizufügen. Sollten mit dem Antrag keine aktuellen Einkommensnachweise vorgelegt werden und auch nach entsprechender Erinnerung keine Unterlagen eingegangen sein, wird die Gebühr fällig. Eine generelle Gebührenbefreiung oder Ermäßigung für „Geschwisterkinder“ besteht nicht.
8. Eine Neuanschuldung während des laufenden Schuljahres ist möglich, wenn ein Platz im Bildungs- und Betreuungsangebot der zuständigen Grundschule frei ist. Gleiches gilt für die Änderung des gebuchten Tarifs. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur zum Schulhalbjahreswechsel (01.02. eines Jahres) oder in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug, Schulwechsel) möglich.
9. Sollte für ein Kind für die Teilnahme am Unterricht eine Teilhabeassistenz bewilligt worden sein, ist vor einer Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot zu prüfen, ob die Teilhabeassistenz auch während der Betreuungszeiten notwendig ist. Ist dies der Fall, kann eine Aufnahme abgelehnt werden, sollte keine Teilhabeassistenz während der Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt werden können.
10. Für Ferienbetreuungen erfolgen gesonderte Anmeldeverfahren.
11. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt über das bargeldlose Bezahlssystem MensaMax. Die Bestellung der Essen erfolgt nach Aufladung Ihres MensaMax-Kontos. Dies bedeutet, dass bereits im Voraus Geld auf ein Konto eingezahlt werden muss. Die Bankverbindung sowie den Verwendungszweck erhalten Sie in einem separaten Schreiben.
12. Es ist erforderlich, dass das MensaMax-Konto ausreichend gedeckt ist. Eine Bestellung kann nur erfolgen, wenn Guthaben vorhanden ist. Die Aufladung Ihres MensaMax-Kontos muss in jedem Fall rechtzeitig vor der Essensbestellung bei dem Caterer erfolgen. Die jeweiligen Bestellfristen erfragen Sie bitte in Ihrem Bildungs- und Betreuungsangebot vor Ort. Bitte berücksichtigen Sie auch längere Bearbeitungszeiten Ihrer Bank. Wir empfehlen die Einrichtung eines Dauerauftrages. Sollte Ihr MensaMax-Konto kein

ausreichendes Guthaben aufweisen, kann Ihr Kind bis zur nächsten Aufladung nicht am Mittagstisch teilnehmen.

13. Bei vorzeitiger Abmeldung oder Schulwechsel wird das noch vorhandene Guthaben erstattet. Sollten Sie unterjährig eine Teil- oder vollständige Erstattung des zur Verfügung stehenden Guthabens wünschen, ist dies jederzeit (nach vorheriger Information an uns) möglich.
14. Beim Bezug von Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für das Mittagessen. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung und beantragen Sie dort Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
15. Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Team des Bildungs- und Betreuungsangebotes mitzuteilen (z. B. chronische Erkrankungen, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten). Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
16. Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die infektiös sind und eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder das Betreuungsangebot nicht besuchen bzw. müssen nach Benachrichtigung durch das Team vom Betreuungsangebot von den Eltern abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Informationen über die Wiederezulassung nach infektiösen Krankheiten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts www.rki.de.
17. Den Betreuungsmitarbeitenden obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes im Bildungs- und Betreuungsangebot.
18. Die Aufsichtspflicht der Betreuungsmitarbeitenden beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der angegebenen Betreuungszeit/Betreuungsschluss. Je nach Absprache und Alter kann der Nachhauseweg von dem Kind allein bewältigt werden — für den Nachhauseweg sind die Eltern jedoch allein verantwortlich.
19. Das Team des Bildungs- und Betreuungsangebotes ist in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger dazu berechtigt, ein Kind vorübergehend aus der Betreuung zu suspendieren, wenn durch ein andauerndes Verhalten des Kindes die Betreuung massiv gestört wird oder das Kind durch sein Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellt.